



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

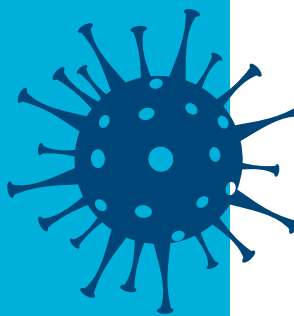


Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer



Saisonarbeit in der Corona-Pandemie

Dieser Flyer informiert Sie über die Corona-spezifischen Besonderheiten während der landwirtschaftlichen Saisonarbeit.



Welche Nachweise benötige ich, um nach Deutschland zu kommen?

- Wenn Sie aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet kommen, melden Sie sich vor Ihrer Einreise in Ihrer Sprache im Internet im Einreiseportal an: www.einreiseanmeldung.de.
- Machen Sie vor der Einreise einen Corona-Test. Ein Selbsttest ohne Bescheinigung reicht nicht aus. Übermitteln Sie die Bescheinigung über den negativen Corona-Test auf Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch über das Einreiseportal.
- Die Antigen-Schnelltestung darf bei Einreise höchstens 48 Stunden alt sein (bei Virusvariantengebieten maximal 24 Stunden). Ein PCR-Test darf maximal 72 Stunden alt sein. Die Testung bezahlen Sie selbst. Sie können Ihren Arbeitgeber fragen, ob er die Kosten freiwillig übernimmt.
- Alternativ zum Corona-Test ist auch ein vollständiger Impfnachweis oder ein Genesenennachweis auf Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch möglich. Ob Ihre Impfung in Deutschland anerkannt ist, erfahren Sie unter: <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>
Wenn Sie sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, wird nur ein Testnachweis anerkannt.

Muss ich nach meiner Einreise in Quarantäne?

- Wenn Sie in den letzten 10 Tagen vor Ihrer Einreise in einem Hochrisikogebiet waren und einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vor Ihrer Einreise über das Einreiseportal übermittelt haben, müssen Sie gar nicht in Quarantäne.

- Ohne Impfnachweis oder Genesenennachweis ist eine 5-tägige Arbeitsquarantäne notwendig. Während dieser Zeit dürfen Sie arbeiten, aber ansonsten Ihre Unterkunft bis auf die direkten Gänge zur Arbeitsstätte nicht verlassen, auch nicht für Einkäufe! Der Arbeitgeber erledigt für Sie die Einkäufe oder er übernimmt die Verpflegung für diese Zeit. Sie bekommen in dieser Zeit Lohn und bezahlen davon Ihre Unterkunft.
- Wenn Sie aus einem Virusvariantengebiet kommen, müssen Sie für 14 Tage in Quarantäne. Sie dürfen nicht arbeiten und bekommen in der Regel für diese Zeit keinen Lohn. Für Ihre Unterkunft müssen Sie für diese Zeit in der Regel trotzdem bezahlen.

Welche Nachweise benötige ich in Deutschland?

- Sie müssen aktuell fast überall einen 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) mitführen und auf Verlangen vorzeigen. Dies gilt für die Arbeit im Betrieb, für die Gemeinschaftsunterkunft und für Bus und Bahn. Es reicht ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis. Andernfalls brauchen Sie einen aktuellen Testnachweis. Sie können dafür kostenlos Antigen-Schnelltests bei einer öffentlichen Teststelle machen. Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein.
- Andere Bereiche wie z.B. Geschäfte (mit Ausnahme von Lebensmittelläden und Supermärkten) dürfen Sie nur noch mit 2G Nachweis (geimpft oder genesen) betreten.
- In einigen Bereichen gilt sogar 2G+, dort benötigen Sie zusätzlich zum Impf- oder Genesenennachweis noch einen aktuellen Testnachweis.

Welche Nachweise benötige ich für meine Arbeit und meine Gemeinschaftsunterkunft?

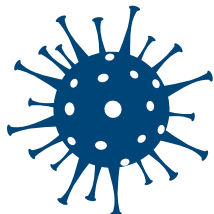
- Der Arbeitgeber kontrolliert Ihren 3-G-Nachweis.
- Wenn Sie mit einem in Deutschland anerkannten Impfstoff geimpft oder genesen sind, zeigen Sie

einmalig Ihrem Arbeitgeber den Nachweis. Wenn Sie nicht geimpft oder genesen sind, müssen Sie sich **täglich** mit einem Antigen-Schnelltest testen lassen und den Testnachweis zeigen.

- Der Arbeitgeber kann Ihnen einen Selbsttest unter Aufsicht anbieten. Der Selbsttest gilt maximal 24 Stunden und nur für den Betrieb. (Für Ihren Schutz bietet Ihnen Ihr Arbeitgeber zwei Corona-Tests pro Woche an; darüber muss er Ihnen aber keinen Nachweis ausstellen.)
- Die Testzeit gilt nicht als Arbeitszeit.
- Wenn Sie keinen Nachweis zeigen, können Sie nicht arbeiten und erhalten keinen Lohn.

Wie schütze ich mich bei der Arbeit und in meiner Unterkunft vor dem Coronavirus?

- Halten Sie bei der Arbeit mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
- Tragen Sie eine FFP2-Maske oder eine medizinische (OP-)Maske, wenn Sie den Mindestabstand von 1,50 Meter nicht einhalten können, bei Arbeitswegen in Gebäuden sowie in allen Innenräumen oder Fahrzeugen, die von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden.
- Wechseln Sie die Maske regelmäßig, auf jeden Fall, wenn sie feucht ist. Benutzen Sie mindestens jeden Tag eine neue Maske. Neue Masken für die Arbeit bekommen Sie kostenlos von Ihrem Arbeitgeber.
- Der Arbeitgeber entscheidet, mit wem Sie zusammenarbeiten. Sie arbeiten dauerhaft in möglichst kleinen festen Teams, machen zusammen Pause und fahren zusammen aufs Feld.
- Die Unterkunft teilen Sie (möglichst) nur mit den Personen, mit denen Sie auch arbeiten. Es gilt das Prinzip „Zusammen arbeiten, zusammen wohnen“. Im Wohn- und Schlafbereich Ihres Teams besteht keine Maskenpflicht.



Was passiert, wenn ich in Deutschland einen positiven Corona-Test habe?

- War ein Schnelltest positiv, muss noch ein kostenloser PCR-Test durchgeführt werden.
- Das Gesundheitsamt vor Ort entscheidet, ob und wie lange Sie in Quarantäne müssen. Normalerweise müssen Sie mindestens 14 Tage in Ihrer Unterkunft in Quarantäne.
- Sie können Anspruch auf Entschädigung in Höhe Ihres Lohns haben, wenn Sie schon gearbeitet haben.
- Sie bezahlen weiter für Ihre Unterkunft.

Was ist, wenn ich krank werde? Werden die Kosten bezahlt, wenn ich zum Arzt gehe?

- Wenn Sie in Ihrem Heimatland krankenversichert sind und eine A 1 Bescheinigung haben, dann sind Sie darüber auch für Ihre Saisontätigkeit krankenversichert. Bitte bringen Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte mit.
- Sind Sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sind Sie auch gegen Krankheit abgesichert.
- Wenn Sie kurzfristig beschäftigt sind – das ist für bis zu drei Monate oder 70 Tage möglich – sind Sie nicht gesetzlich krankenversichert.
- Ab 1. Januar 2022 müssen Sie als Saisonarbeitskraft eine Krankenversicherung haben.
- Wenn Sie nicht anderweitig abgesichert sind, schließt der Arbeitgeber im Normalfall eine private Gruppenkrankenversicherung für Sie ab. Der Arbeitgeber trägt meistens die Kosten. Wenn nicht, muss er das vorher mit Ihnen vereinbaren.



TIPP: Klären Sie bitte bereits vor Ankunft in Deutschland, wie Sie bei Krankheit abgesichert sind.

Was ist, wenn ich bei der Arbeit einen Unfall habe?

- Sie melden den Unfall bei Ihrem Arbeitgeber.
- Bei einem Arbeitsunfall übernimmt die landwirtschaftliche Unfallversicherung die Behandlungskosten und ggf. Folgekosten.

Kann ich mich in Deutschland gegen das Corona-Virus impfen lassen?

- Als Saisonarbeitskraft können Sie sich auch in Deutschland impfen lassen.
- Der Arbeitgeber hat Sie über Impfangebote zu informieren. Er hat Sie ggf. hierfür freizustellen.
- Für die Impfung nehmen Sie entweder Ihren unterschriebenen Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers und auch Ihren gültigen Ausweis mit.
- Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen ein Impfangebot während der Arbeitszeit macht oder Sie nur einen Impftermin während der Arbeitszeit bekommen, erhalten Sie weiter Ihren Lohn.

Was muss ich rund um meinen Arbeitsvertrag beachten?

- Bitte denken Sie daran, Ihren Arbeitsvertrag, soweit vorhanden, in ausgedruckter Form bei sich zu haben!
- Als Erntehelfer/in gilt für Sie das deutsche Arbeits- und Arbeitsschutzrecht. Wieviel zum Beispiel für die Unterkunft berechnet werden darf erfahren Sie in Ihrer Sprache unter www.faire-mobilitaet.de/landwirtschaft
- Der Mindestlohn beträgt seit 1. Juli 2021 9,60 Euro brutto pro Stunde (ab 1. Januar 2022: 9,82 Euro brutto). Akkordlohn ist möglich, jedoch muss jede im jeweiligen Monat geleistete Arbeitsstunde mindestens zum Mindestlohn vergütet werden.
- Wir empfehlen Ihnen, sich jeden Tag Ihre Kontakte und die Anzahl der gearbeiteten Stunden zu notieren.

Weitere Informationen und Beratungen:

Kostenlose Information und Beratung für Erntehelfer zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG, weitere Sprachen verfügbar):



www.agriwork-germany.de/webapp-saisonarbeit/
www.youtube.com/playlist?list=PLxhmJE7PY-UHSx0wGe8YJbol0-flgUQV-F
www.svlfg.de/auslaendische-saisonarbeitskraefte
www.svlfg.de/information-saisonarbeitskraefte
Hotline Deutsch: +49 561 78510010

Kostenlose Informationen und Beratung für Erntehelfer zum Arbeits- und Sozialrecht von Faire Mobilität (weitere Sprachen verfügbar):

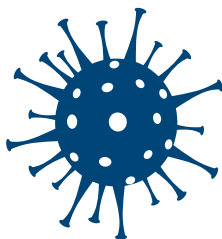


www.faire-mobilitaet.de/landwirtschaft
www.fair-arbeiten.eu
Hotline Deutsch: +800 0005780

Zur nächsten Beratungsstelle vor Ort in Ihrer Sprache:



<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/beratungsstellen-suche>



Aktuelle umfangreiche Informationen des BMEL zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft (auf Deutsch, Polnisch, Rumänisch und Englisch):



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

[bmel.de/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte](https://www.bmel.de/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte)

Aktuelle staatliche Informationen in Bezug auf die Corona-Pandemie erhalten Sie in Ihrer Sprache auf der Seite der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus
sowie unter twitter.com/integrationBund und
[instagram.com/Integrationsbeauftragte](https://www.instagram.com/Integrationsbeauftragte)

Stand 15.12.2021 – für die aktuellste Version des Flyers besuchen Sie bitte die folgenden Webseiten:

www.bmel.de/flyer-saisonarbeitskraefte oder
[www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/flyer-saison-
arbeitskraefte](https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/flyer-saisonarbeitskraefte)

Impressum

Herausgeber

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Postanschrift: Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

E-Mail: eu-gleichbehandlung@bk.bund.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

E-Mail: poststelle@bmel.bund.de

Stand: Dezember 2021

Gestaltung: design.idee, büro für gestaltung, Erfurt

Bildnachweise: Titel: W PRODUCTION/StockAdobe.com